

Beschluss über besondere Massnahmen zu Lehre und Leistungskontrollen aufgrund der Coronavirus-Pandemie (COVID-19 Reglement UniBe)

vom 7. April 2020

Die Universitätsleitung,

gestützt auf den die bundesrätliche Verordnung vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung 2)¹ ausführenden Regierungsratsbeschluss Nr. 273/2020 vom 18. März 2020 und das darauf basierende Schreiben der Bildungs- und Kulturdirektorin vom 25. März 2020 an die Berner Hochschulen,

sowie gestützt auf Artikel 7, Artikel 37 Absatz 1 und Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG)²,

unter Einbezug der Fakultäten,

beschliesst:

Präambel

Der Bundesrat hat gemäss Artikel 5 Absatz 1 und 2 der COVID-19-Verordnung 2 beschlossen, dass in Hochschulen und anderen Ausbildungsstätten keine Präsenzveranstaltungen mehr durchgeführt werden dürfen. Die Institutionen sollen gemäss Verordnung des Bundesrates jedoch nicht geschlossen und der Unterricht soll fortgeführt werden. Dies stellt die Universität Bern vor grosse Herausforderungen. Es gilt das übergeordnete Ziel zu gewährleisten, dass den Studierenden auf ihrem Bildungsweg kein Nachteil entsteht. Aus diesem Grunde sind Modifikationen von Bestimmungen der geltenden Studienreglemente der Universität Bern unumgänglich. Mit dem vorliegenden Beschluss werden wichtige Grundsätze geregelt, damit dieser ausserordentlichen Situation Rechnung getragen und Rechtssicherheit geschaffen werden kann.

I. Lehrveranstaltungen und Leistungskontrollen im Frühjahrssemester 2020

GELTUNGSBEREICH

Art. 1 ¹ Der vorliegende Beschluss gilt für alle Lehrveranstaltungen und die dazugehörigen Leistungskontrollen des Frühjahrssemesters 2020.

² Er gilt ebenfalls für alle Leistungskontrollen, die im Frühjahrssemester 2020 stattfinden, auch wenn diese zu Lehrveranstaltungen aus vorangegangenen Semestern gehören.

¹ SR 818.101.24

² BSG 436.11

³ Die Regelungen gelten auch für die Weiterbildung, soweit sachlich gerechtfertigt.

⁴ Die vorliegenden Bestimmungen stehen unter Vorbehalt der Vorgaben der zuständigen kantonalen und Bundesbehörden.

VORRANG

Art. 2 ¹ Die Bestimmungen dieses Reglements gehen den entsprechenden Bestimmungen in den Studienreglementen, Promotionsreglementen oder Weiterbildungsreglementen der Universität Bern oder in den Studienplänen inklusive deren Anhängen vor.

ECTS-PUNKTE UND LERNERGEBNISSE

Art. 3 ¹ Die Anzahl ECTS-Punkte, welche für die einzelnen Lehrveranstaltungen vergeben werden, bleiben unverändert wie im elektronischen Veranstaltungsverzeichnis oder in den Anhängen zu den Studienplänen definiert.

² Die Lernergebnisse (Learning Outcomes) für die einzelnen Lehrveranstaltungen können bei Notwendigkeit angepasst werden. Dies wird so früh wie möglich (in der Regel drei Wochen vor dem Datum der Leistungskontrolle) durch die Dozierenden, die Studienleitungen oder die Dekanate kommuniziert. Dadurch werden Lernergebnisse, die vorher im relevanten universitären System (Kernsystem Lehre, KSL) publiziert waren, ersetzt.

DURCHFÜHRUNG DER LEHR- VERANSTALTUNGEN UND DER LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 4 ¹ Die für das Frühjahrssemester 2020 geplanten Lehrveranstaltungen und Leistungskontrollen werden durchgeführt. Ausnahme bilden Leistungskontrollen der Medizinischen Fakultät mit Termin vor dem 19. April 2020, die aufgrund der bundesrätlichen Verordnung nicht durchgeführt werden können.

² Bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen und Leistungskontrollen ist zu gewährleisten, dass die Hygiene- und Verhaltensregeln zum Schutz gegen das neue Coronavirus eingehalten werden.

FORM DER LEHR- VERANSTALTUNGEN

Art. 5 ¹ Bis Ende des Frühjahrssemesters 2020 findet kein Präsenzunterricht mehr statt. Ausnahmen für besondere Lehrformen sind vom Vizerektorat Lehre zu genehmigen.

² Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel durch digitale Lösungen ersetzt oder die Inhalte werden in alternativer Form vermittelt.

FORM DER LEISTUNG- KONTROLLEN

Art. 6 ¹ Die Prüfungsverantwortlichen legen die Form der Leistungskontrolle fest und geben diese und alle notwendigen Informationen so früh wie möglich (in der Regel drei Wochen vor der Leistungskontrolle) bekannt. Sie können dabei von der von den Reglementen oder Studienplänen festgelegten und/oder in der Ankündigung der Lehrveranstaltung publizierten Form abweichen.

² Alternative Formen von Leistungskontrollen sind zulässig, sofern sie die Überprüfung der Lernergebnisse ermöglichen.

MÜNDLICHE PRÜFUNGEN

Art. 7 ¹ Mündliche Prüfungen sind nach Möglichkeit in Form von Videokonferenzen durchzuführen.

² Es dürfen keine Bildaufnahmen aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnung von Tonaufnahmen ist nur gestattet, wenn das entsprechende Reglement dies vorsieht.

³ Eine Beisitzerin oder ein Beisitzer wohnt dem Prüfungsgespräch bei und erstellt ein Protokoll.

⁴ Den Studierenden und den Beisitzenden ist eine Telefonnummer mitzuteilen, damit sie im Falle von technischen Störungen die für die Leistungskontrolle verantwortliche Person kontaktieren können.

SCHRIFTLICHE PRÜFUNGEN

Art. 8 ¹ Die Universitätsleitung erarbeitet in Zusammenarbeit mit den Fakultäten Lösungen für die Durchführung von schriftlichen Prüfungen.

² Die Studierenden sind so früh wie möglich (in der Regel drei Wochen vor der Leistungskontrolle) zu informieren.

³ Den Studierenden ist eine Telefonnummer mitzuteilen, damit sie im Falle von technischen Störungen die für die Leistungskontrolle verantwortliche Person kontaktieren können.

PRÜFUNGSPROGRAMME

Art. 9 ¹ Werden für die Leistungskontrollen Prüfungsprogramme verwendet, sind Datenschutz und Prüfungssicherheit (korrekte Vorbereitung und Durchführung) zu gewährleisten.

SELBSTÄNDIGKEITS- ERKLÄRUNG

Art. 10 ¹ Die Fakultäten können auch bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen von den Studierenden eine Selbständigkeitserklärung verlangen.

² Die Fakultäten regeln die Form und Modalitäten von Selbständigkeitserklärungen.

AN- UND ABMELDUNG ZU LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 11 ¹ Die An- und Abmeldung zur Leistungskontrolle erfolgt nach den für die jeweilige Lehrveranstaltung geltenden Reglementen oder den Bedingungen, die von den Dozierenden oder den Fakultäten mitgeteilt wurden. Diese Mitteilungen können die Reglementsvorgaben ersetzen.

UNENTSCULDIGTES FERNBLEIBEN

Art. 12 ¹ Wer ohne Begründung einer Leistungskontrolle fernbleibt oder eine solche abbricht, erhält die Note 1 bzw. die Bewertung „nicht bestanden“.

² Begründungen für das Fernbleiben oder den Abbruch sind beispielsweise Schwangerschaftsbeschwerden, Krankheit, Unfall oder Todesfall einer nahestehenden Person oder familiäre Betreuungspflichten.

³ Ein Arzzeugnis ist so rasch als möglich einzureichen.

⁴ Technische Probleme sind sofort zu melden.

BEWERTUNG VON LEISTUNGS- KONTROLLEN

Art. 13 ¹ Benotete Leistungskontrollen können durch solche mit einer Bewertung mit „bestanden“ / „nicht bestanden“ ersetzt werden. Dies gilt nicht für Bachelor- und Masterarbeiten sowie für Abschlussarbeiten der Weiterbildung.

² Die Prüfungsverantwortlichen informieren die Studierenden frühzeitig.

ANNULLATION IM FALLE NICHT
BESTANDENER LEISTUNGS-
KONTROLLEN

³ Legt das geltende Studienreglement eine Höchstzahl von unbenoteten Leistungskontrollen fest, darf diese Höchstgrenze durch die in den Geltungsbereich des vorliegenden Reglements (Art. 1) fallende Leistungskontrollen überschritten werden.

Art. 14 ¹ In den Geltungsbereich des vorliegenden Reglements (Art. 1) fallende, als ungenügend bzw. mit „nicht bestanden“ bewertete Leistungskontrollen werden grundsätzlich annulliert.

² Wenn im jeweiligen Studienprogramm eine Kompensation von ungenügenden Leistungskontrollen möglich ist und die Studierenden eine ungenügende Leistungskontrolle stehen lassen und nicht annullieren lassen wollen, wenden sie sich an die Supportstelle VSL³.

³ Die Annullation von als genügend bzw. mit „bestanden“ bewerteten Leistungskontrollen ist ausgeschlossen.

⁴ Die Annullation der Note 1 bzw. der Bewertung „nicht bestanden“, welche für ein unentschuldigtes Fernbleiben oder infolge einer Disziplinar massnahme vergeben wurde, ist ausgeschlossen.

⁵ Pro Leistungskontrolle ist höchstens eine Annullation möglich.

⁶ Im Falle von Bachelor- und Masterarbeiten sowie Abschlussarbeiten der Weiterbildung gilt die Regelung von Absatz 1 nicht.

BERÜCKSICHTIGUNG DER
UMSTÄNDE

Art. 15 ¹ Die zuständigen Organe der Fakultäten entscheiden in Fällen, die von diesem Reglement nicht ausreichend erfasst werden.

² Sie können dabei Ausnahmen von den Bestimmungen der geltenden Studienreglemente oder Studienpläne machen, falls deren Anwendung in der vorliegenden ausserordentlichen Situation in einem konkreten Fall zu stossenden Ergebnissen führen würde.

³ Bei der Beurteilung von schriftlichen Arbeiten und anderen Leistungskontrollen ist den Umständen (insb. der Verfügbarkeit von Literatur, etc.) Rechnung zu tragen. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass für die Zulassung zu einer nächsten Studienstufe ein besonderer Notendurchschnitt verlangt wird und dass benotete Leistungskontrollen durch solche mit einer Bewertung mit „bestanden“ / „nicht bestanden“ ersetzt wurden (Art. 13 Abs. 1).

⁴ Die Fakultäten gewährleisten bei der Anwendung dieses Artikels stets die Gleichbehandlung der Studierenden.

II. *Administratives zu Immatrikulation und Beurlaubung*

BEURLAUBUNGSGESUCHE

Art. 16 ¹ Im Falle von Militär- oder Zivildienstesätzen können verspätete Beurlaubungsgesuche für das Frühjahrssemester 2020 bis spätestens am 14. April 2020 (bei der ZIB eintreffend) gestellt werden.

³ support@vsl.unibe.ch

² Im Falle von Militär- oder Zivildienstesätzen kann die maximal mögliche Zahl der Beurlaubungssemester gemäss Artikel 36 Absatz 2 der Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV) überschritten werden. Es ist ein entsprechender Antrag mit Begründung an die Abteilung Zulassung, Immatrikulation und Beratung zuhanden der Universitätsleitung einzureichen.

³ Die Universitätsleitung entscheidet über Gesuche gemäss Absatz 1 und 2.

III. Rechtspflege

Art. 17 Für die Rechtspflege gelten die Bestimmungen der jeweiligen Studien-, Promotions- oder Weiterbildungsreglemente.

IV. Schlussbestimmungen

GELTUNGSDAUER

Art. 18 ¹ Das vorliegende Reglement gilt bis am 31. Juli 2020.

² Es gilt darüber hinaus für Leistungskontrollen, die mit im Frühjahrsemester 2020 bezogenen Lehrleistungen zusammenhängen, bis spätestens 31. Januar 2021.

INKRAFTTRETEN

Art. 19 Der vorliegende Beschluss tritt nach Genehmigung durch die Bildungs- und Kulturdirektion in Kraft.

Bern, 7. April 2020

Im Namen der Universitätsleitung

Der Rektor:

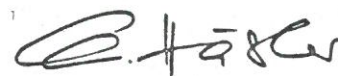


Prof. Dr. Christan Leumann

Von der Bildungs- und Kulturdirektion genehmigt:

Bern, 8. April 2020

Die Bildungs- und Kulturdirektorin:



Christine Häslér

